



## Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

### BESCHLUSSPROTOKOLL

#### 3. Sitzung vom 17. Februar 2015

**Traktandum 1      Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung): Erlass einer Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen (Antrag auf vereinfachtes Verfahren)**

---

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung) sowie den Bericht und Antrag der GPK vom 2. Februar 2015 mit den Anträgen im vereinfachten Verfahren wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 4. November 2014 und vom Bericht der GPK vom 2. Februar 2015 betreffend den Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen mit den von der GPK vorgenommenen Änderungen zu.
3. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

**Traktandum 2      Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014:  
Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen sowie der  
Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen**

---

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014 und die Anträge in der Schlussabstimmung mit 31:0 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014 betreffend Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (Tarifverordnung RSS 450.11) sowie von der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen (Feuerwehrverordnung RSS 450.1).
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt folgende Anpassungen der Ziff. 2.5 und 2.8 der

Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen:

### 2.5 Einsatzkosten

Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.

Einsatz der Feuerwehrleute/pro Person und Stunde	CHF 60.--
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten/pro Person und Stunde	CHF 60.--

Zur Unterstützung der Rettungsdienste nach Art. 1 Abs. 2 lit. e werden für einen Einsatz folgende Pauschalen verrechnet:

Autodrehleiter	CHF 450.--
Traghilfe	CHF 250.--

### 2.8 Unechte Alarmer (Ausrücken ohne Einsatz)

Bei Auslösen eines Alarms bei einer Gefahrenmeldeanlage (Brandmelde-, Sprinkler- oder Gasmeldeanlage) mit Ausrücken des professionellen Feuerlöschpiketts ohne Einsatz betragen die Kosten CHF 640.-- pauschal.

Bei Neuinstallationen einer Gefahrenmeldeanlage sind im ersten Betriebsjahr die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich.

Für das Bereitstellen und den Betrieb eines professionellen Löschpiketts mit vier Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wird eine jährliche Gebühr von CHF 300.-- pro Gefahrenmeldeanlage erhoben.

3. Art. 7 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schaffhausen sind feuerwehropflichtig. Die Feuerwehropflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 21. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 45. Altersjahr vollendet.

4. Die Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft.
5. Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

## **Traktandum 3      Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015: Revision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats**

---

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015 mit den Anträgen sowie den anlässlich der Ratssitzung vom 17. Februar 2015 beschlossenen Änderungen in der Schlussabstimmung mit 24:4 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015 betreffend Revision der Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats wird wie folgt revidiert:

Art. 32 Abs. 2 GO

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt.

Art. 35a GO

<sup>1</sup> Fraktionserklärungen in knapper Form sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen.

<sup>2</sup> Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann.

<sup>3</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Mitglied des Grossen Stadtrats oder des Stadtrats, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.

Art. 42 Abs. 4 und 5 GO

<sup>4</sup> Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist von diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.

<sup>5</sup> Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innert eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.

Art. 54 GO

Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung). Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Internet veröffentlicht ist und bei der Stadtkanzlei aufliegt. Die Veröffentlichungen der Beschlüsse sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.

Art. 55a GO

<sup>1</sup> Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup> Der oder die zur Vertretung befugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro kann von ihm bzw. ihr eine ergänzende Begründung verlangen. Der

oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Grossen Stadtrat zurückziehen.

<sup>3</sup> Eine mündliche Begründung der Volksmotion im Grossen Stadtrat findet nicht statt. Dies gilt auch für die Begründung einer allfälligen Dringlichkeit. Ebenso kann sie nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 57 Abs. 2 GO

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden.

Art. 59 Abs. 5 GO

<sup>5</sup> Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt.

3. Das Verfahrenspostulat von Martin Jung vom 2. Juni 2014 „Ermöglichung der Diskussion bei Interpellationen“ wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.
4. Diese Revision der Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATES

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Gabriele Behring

Schaffhausen, 18. Februar 2015 gbeh